**Stadt Staufen im Breisgau**

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

# Satzung

# über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i.Br.

# (Wochenmarktordnung)

**vom 29. November 1995**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. S. 175) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i. Br. am 29. November 1995 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

## Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Staufen i. Br. betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## § 2

## Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag, sofern es keine Feiertage sind, auf dem Marktplatz statt. Die Flächen, auf denen der Wochenmarkt stattfindet, sind auf dem in der Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzt.

(2) Für den Wochenmarkt wird die Verkaufszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.

(3) Soweit in dringenden Fällen von der Stadt Staufen i. Br. die Zeit und die Öffnungszeit des Marktes abweichend von den vorgenannten Bestimmungen festgesetzt werden, wird dies bekanntgemacht. Dasselbe gilt für den Fall, daß eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz vorgenommen wird.

## § 3

## Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Staufen i. Br. dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), mit Ausnahme von frischem Fleisch beschaupflichtiger Tiere und alkoholischen Getränken;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse;

4. Holz-, Korb-, Stroh-, Glas- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt.

(2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

## § 4

## Zulassung

(1) Der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## § 5

## Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr. Die Zuteilung erfolgt jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres; über eine Verlängerung bzw. Neueinteilung entscheidet danach der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr. Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der Marktmeister zieht die Marktgebühren ein.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(4) Die Erlaubnis kann vom Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragsstellers den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.

(5) Die Erlaubnis kann vom Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Staufen im Breisgau" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 6

## Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## § 7

## Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramtes und des Marktmeisters zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen politische Werbung in Wahlzeiten,

3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Vereinen und sonstigen Organisationen ist es nach Erteilung einer Genehmigung durch das Bürgermeisteramt erlaubt, einen Stand auf dem Wochenmarkt zu errichten, sofern die auf dem Marktplatz für den Wochenmarkt zur Verfügung stehenden Flächen (siehe Anlage) ausreichen. Das in § 7 Abs. 3 Ziffer 2 genannte Verbot über das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände wird durch die Genehmigung aufgehoben.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 8

## Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsanhänger, -stände und Bänke zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur nach Einzelerlaubnis durch den Marktmeister abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen zusammenhängend höchstens eine Länge von 6 m haben, darüber hinausgehende Maße bedürfen der Genehmigung des Ausschusses für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Belegungsflächen ist nicht gestattet.

§ 9

**Sauberhalten des Wochenmarktes**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen sowie den angrenzenden Gangflächen beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.

(3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 10

**Marktgebühren**

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

**Haftung**

Die Stadt Staufen haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

**Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5,
4. den Aufbau und Abbau nach § 6,
5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 1 und 2,
6. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
7. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
8. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
9. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5, Satz 1,
10. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5, Satz 2,
11. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
12. die Anbringung von Namen und Anschrift nach § 8 Abs. 5,
13. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
14. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs.7,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 3,

verstößt.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Oktober 1981 mit den Änderungssatzungen vom 19. Mai 1982 und 2. Dezember 1985 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Staufen i. Br., den 29. November 1995

STADT STAUFEN 6 6 IM BREISGAU

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 25 vom 14.12.1995 bekanntgemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 18. 12.1995 angezeigt.

Staufen i. Br., den 18. Dezember 1995

STADT STAUFEN 6 6 IM BREISGAU

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

Anlage zur 2. Änderung der Satzung über
den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i. Br.
(Wochenmarktverordnung) v. 29.11.1995
- neuer Lageplan nach § 2 Abs. 1 -

# Lageplan
## M 1:200

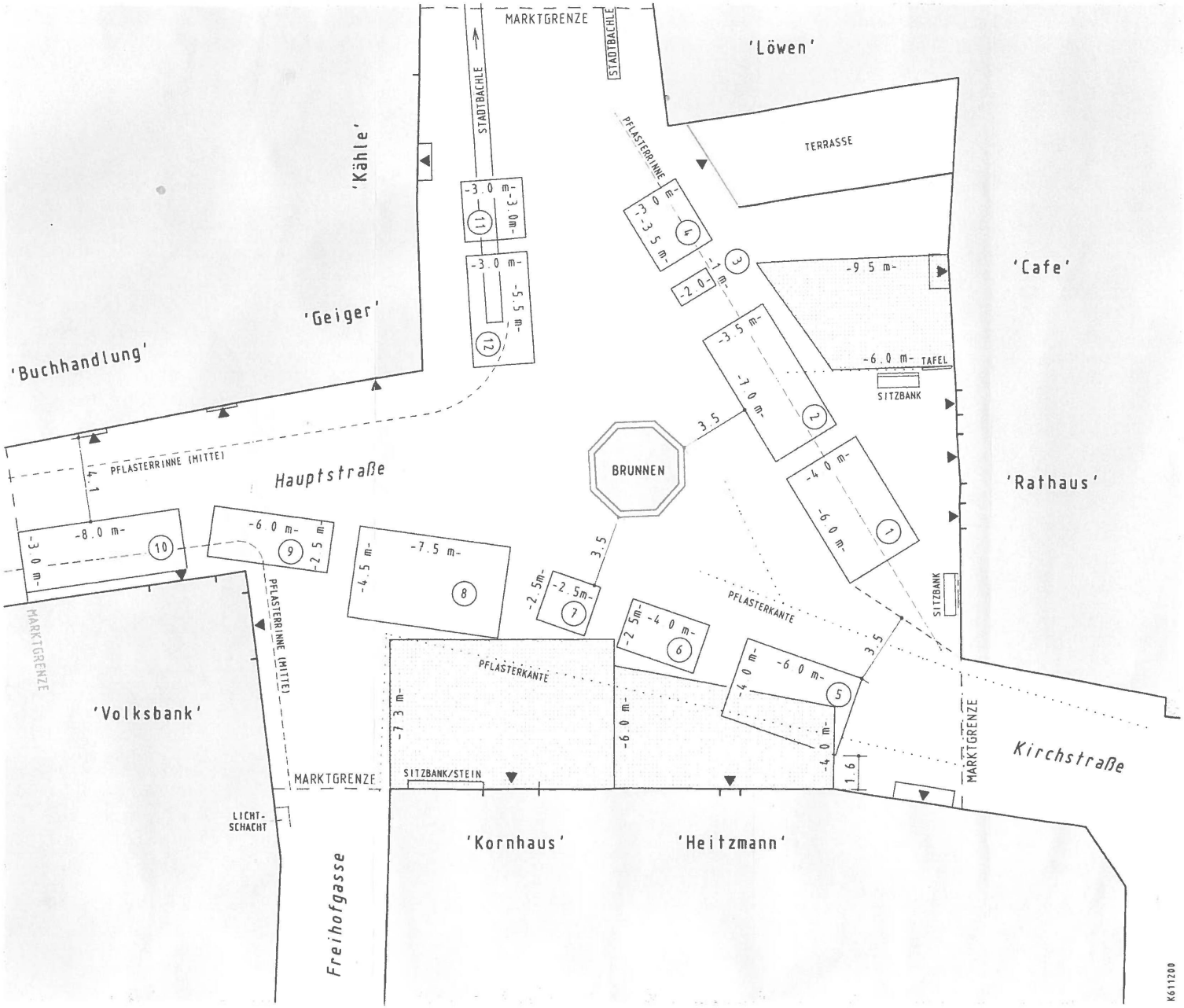


0 5 10 m
M 1:200

Staufen, den 20.05.2009


Dipl.-Ing. (FH)
ELMAR BERNAUER
Sachverständiger nach
§5 Abs. 3 LBOVVO B-W

79219 STAUFEN i. Brsg.
Tel. 07633/82107, Fax 50263

Beratender Ingenieur
· Vermessung · BDB

VERMESSUNGSTECHNIK
BERNAUER